

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

- Beteiligte zu 1.-

und

2.

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Erik Tim Müller,  
Michael Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

wegen Verstoßes gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Unterlassung eines Requests)

**Az.: A 2019/03**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 01. April 2019 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird für die Handelsaktivitäten ihres Händlers H bzgl. des Produktes EURO STOXX® Banks Options (OESB DEC19 1100 CALL)

am 21. November 2018 um ca.17:09.05 bis ca.17:09.19 Uhr  
mit einem Volumen von insgesamt 2.500 Kontrakten

mit einem Ordnungsgeld von 25.000,00 € (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro) belegt.

2. Der Beteiligte zu 2. wird für seine Handelsaktivitäten bzgl. des Produktes EURO STOXX® Banks Options (OESB DEC19 1100 CALL)

am 21. November 2018 um ca.17:09.05 bis ca.17:09.19 Uhr  
mit einem Volumen von insgesamt 2.500 Kontrakten

mit einem Ordnungsgeld von 5.000,00 € (i. W. fünftausend Euro) belegt.

3. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die beiden Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., Händlers H (folgend: H.; Händler-ID: AAAAA 000001) am 21. November 2018 in Form von Pre-Arranged-Transaktionen ohne Durchführung eines vorherigen Requests.

Die Beteiligte zu 1. ist ein global agierendes Unternehmen im Brokerage von Finanzmärkten. Ihre Rechtsform nach französischem Gesellschaftsrecht (vereinfachte Aktiengesellschaft) ist vergleichbar einer deutschen Aktiengesellschaft. Sie wurde zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland am 19. August 1998 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA).

Der Beteiligte zu 2. ist seit 20. November 2013 für die Beteiligte zu 1. zugelassener Händler (User-ID: AAAAA 000001). Er war bisher noch kein Beteiligter eines Sanktionsverfahrens.

Die Beteiligte zu 1. wurde mit bestandskräftigem Beschluss im Verfahren Az.: 2015/007 für 232 Crossing-Transaktionen ohne vorherigen Request mit einem Verweis belegt worden.

Aufgrund des Hinweises eines anderen Marktteilnehmers auf Pre-Arranged Transaktionen ohne vorherigen Request stellte die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) am 21. November 2018 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von 2.500 Kontrakten im Produkt EURO STOXX® Banks Options (OESB DEC19 1100 CALL) fest, die von dem Händler der Beteiligten zu 1., H., in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurden. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die den Beteiligten zugeleitete Aufstellung im Abgabeschreiben der Eurex-Geschäftsführung und der Anlage im Auskunftersuchen der HÜSt Bezug genommen.

Das Tradevolumen entsprach 281.250 Euro (2.500 Kontrakte x 50,- Euro x 2,25 Punkten).

Mit Schreiben vom 30. November 2018 ersuchte die HÜSt. die Beteiligte zu 1. um Auskunft hinsichtlich der Transaktionen.

In ihrer Antwort vom 10. Dezember 2018 beschrieb diese die Hintergründe der Trades (Absprache mit einem anderen Börsenteilnehmer, Ausführung im Kundenauftrag). Dem Händler sei „im Eifer des Gefechts“ bei seiner manuellen Eingabe ein Eingabefehler unterlaufen, indem er an Stelle eines Requests eine Standardeingabe getätigt habe. Der beteiligte Händler sei an die Eurex-Regeln erinnert worden, um einer Wiederholung vorzubeugen.

Unter dem 18. Januar 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten zu 1. und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - vorliegendes Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Cross- und Pre-Arranged-Trades Regeln gem. Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen an. Bei regelkonformem Verhalten habe zuvor ein Request erfolgen müssen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 11. Februar 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. an und vertritt die Ansicht, die Beteiligte zu 1., der das Verhalten ihres Händlers zuzurechnen sei, sowie der Händler hätten gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen. Unstreitig habe der Börsenhändler Pre-Arranged-Trades, die dasselbe Instrument betroffen hätten, in das System ohne vorherige Ankündigung eingegeben. Dies verstoße gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2019 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligte zu 1. verweist in ihrer Stellungnahme vom 14. März 2019 auf ihre Äußerung gegenüber der HÜSt., betont ein versehentliches Verhalten ihres Händlers, weist auf dessen Erfahrungen und die Hinweise zur Einhaltung der börsenrechtlichen Regelungen hin. Sie entschuldigt sich für den Verstoß und verweist auf Schulungsmaßnahmen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und den Inhalt des beigezogenen Beschlusses des Sanktionsverfahrens Az.: 2015/007 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem haben die Beteiligten das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

### A. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens (November 2018) für sie tätige Händler H. hat zu dem oben genannten Zeitpunkt gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex verstoßen. Sein Verhalten muss sich die Beteiligte zu 1. zurechnen lassen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Insoweit legt das Regelwerk der Börse den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im November 2018 und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen vor.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie z. B. die Börsenordnung (BörsO) sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

H. war und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, der seit September 2009 für die Beteiligte zu 1. tätig ist.

Sein Handeln im November 2018 muss sich die Beteiligte zu 1. zurechnen lassen.

H. hat durch das oben dargestellte Verhalten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Vorschriften sollen eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen. Sie sollen Preismanipulationen verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.). Denn Pre-Arranged-Trades stellen eine Methode der Marktmanipulation dar, bei der kein tatsächlicher wirtschaftlicher Austausch von Finanzinstrumenten stattfindet, sondern lediglich Täuschungshandlungen mindestens zweier Marktteilnehmer vorliegen. Sie haben in der Regel Einfluss auf die Börsenpreise und können somit den Markt manipulieren. Grundsätzlich sind solche Manipulationsmaßnahmen verboten.

Vorliegend wurde gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig in Absatz 1 das verbotene Verhalten (Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade) und in Absatz 3 die Anforderungen für die Zulässigkeit dieser Trades zu entnehmen.

Bei Pre-Arranged-Trades werden die bereits vor dem eigentlichen Handel von wenigstens zwei Teilnehmern abgesprochenen und ausgehandelten Orders (Kauf- und Verkaufsaufträge) vereinbarungsgemäß an der Börse gegeneinander ausgeführt. Pre-Arranged-Trades dürfen nicht wissentlich von einem Teilnehmer im Eurex-System eingegeben werden. Eine Ausnahme bilden Geschäfte mit einem Request, d.h. einer vorherigen Ankündigung über die Absicht zur Ausführung eines Pre-Arranged-Trades, wie sie Absatz 3 der Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen vorsieht.

Danach ist ein Pre-Arranged-Trade zulässig, wenn einer der am Pre-Arranged-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Request in einer der Order entsprechenden Anzahl an Kontrakten eingegeben hat. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens eine Sekunde oder spätestens 61 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 31 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich.

Ein Marktteilnehmer ist zur Eingabe eines Request verpflichtet, um den Markt über seine Absicht zur Ausführung eines Pre-Arranged-Trades zu informieren. Unmittelbar nach Eingabe eines Request im Eurex-System haben alle Marktteilnehmer die Gelegenheit, entsprechende Orders (oder Quotes, je nach Produkt und Status des Marktteilnehmers) einzugeben.

Wie bereits oben dargelegt, kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte zu 1. tätigen Händlers unstreitig zu Pre-Arranged-Trades, ohne dass die nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Requests eingegeben wurden. Dies wird von den Beteiligten auch bestätigt.

Unter seiner ID führte der Beteiligte zu 2. dreimal Pre-Arranged-Trades mit einem Volumen von zweimal 1.000 und einmal 500 Kontrakten durch. Die Transaktionen betrafen das gleiche Produkt, nämlich EURO STOXX® Banks Options (OESB DEC19 1100 CALL). Das Tradevolumen entsprach 281.250 Euro.

Soweit die Beteiligte zu 1. darauf verweist, dass die Transaktionen im Kundenauftrag erfolgt seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Die Transaktionen erfolgten mit Wissen und Wollen und nicht aus Versehen. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1.

Unstreitig war vor den Transaktionen kein Request erfolgt.

Das Unterbleiben des Requests geschah zumindest fahrlässig. Es ist nichts ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Handelsbedingungen und damit die Notwendigkeit eines Requests nicht bekannt gewesen sind.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass er vor seinen Transaktionen jeweils entsprechende Requests hätte eingeben müssen.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen vor. Das verfahrensgegenständliche Verhalten ihres Händlers wird der Beteiligten zu 1. - wie oben dargelegt - zugerechnet.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen die Verstöße in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 Handelsbedingungen um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 1 Million Euro oder den ganzen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung einen Verweis d.h. einen schriftlichen Tadel in Anbetracht des Umfangs der Transaktionen von insgesamt 2.500 nicht mehr für ein angemessenes Sanktionsmittel. Zudem war die Beteiligte zu 1. bereits in ein Sanktionsverfahren - wie oben dargelegt - involviert, in dem Verfahrensgegenstand Cross-Trades ohne vorherigen Cross-Request und damit auch ein Verstoß gegen 2.6 der Handelsbedingungen gewesen ist. Es bedarf deshalb der Verhängung eines Ordnungsgeldes, um der Beteiligten zu 1. den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen, künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen und die Einhaltung der Handelsbedingungen an zu mahnen.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Höhe von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat das verfahrensgegenständliche Verhalten bereits in ihrer Stellungnahme gegenüber der HÜSt. nicht in Abrede gestellt und so weitere Sachverhaltsaufklärung entbehrlich gemacht und damit zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung beigetragen. Es liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Die Beteiligte zu 1. hat ihr Bedauern bekundet und auf ihre Abhilfemaßnahmen (Schulungen) hingewiesen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Kontrakte von 2 500 und die Marktposition der Beteiligten zu 1. berücksichtigt. Unerheblich ist dabei, welchen wirtschaftlichen Vorteil die Beteiligte aus den Transaktionen gezogen hat.

#### B. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat ebenfalls die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Er war der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. der Händler, der die Transaktionen durchgeführt hatte.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers die Verhängung von Ordnungsgeld als angemessene Maßnahme. Ein Verweis erscheint in Anbetracht des Umfangs der Transaktionen nicht mehr angemessen.

Er ist ein erfahrener Börsenhändler, der seit November 2013 als Eurex-Händler zugelassen ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Es kann davon ausgegangen werden, dass er mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Es handelte sich zudem um ein erstmaliges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers.



Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Höhe des Ordnungsgeldes individuell verdeutlicht wird. Dem liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 1. ein Wiederholungsfall gegeben ist, während der Beteiligte zu 2. bisher mit Zuwiderhandlungen gegen börsenrechtliche Bestimmungen nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem obliegt es der Beteiligten zu 1., durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen regelwidrige Pre-Arranged-Trades möglichst zu verhindern, was ihr anscheinend - noch - nicht gelungen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland